

Rechtsgrundlagen

Wassergebühren

Die Wassergebühren werden auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner (§ 12 BGS/WAS).

Beitragschildner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist (Art. 5 Abs. 6 Satz 1 KAG, § 4 BGS/WAS). Mehrere Eigentümer (z. B. Eheleute) sind Gesamtschildner, d. h., die Stadt ist berechtigt, die Leistung auch nur von einem zu verlangen (Art. 5 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg
oder beim Wasserwerk Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Folgen verspäteter Zahlungen

Die Abgabe ist auch dann zur Fälligkeit zu leisten, wenn Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen bzw. Klage erheben sollten (Ausnahme: Nur ein Widerspruch/Klage gegen einen Kostenerstattungsbescheid Grundstücksanschluss hat aufschiebende Wirkung). Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig zur angegebenen Fälligkeit, so sind Säumniszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu entrichten. Für die Anmahnung rückständiger Beträge erhebt die Stadt/das Wasserwerk Mahngebühren nach dem Kostengesetz.

Die Beitreibung rückständiger Beträge richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

Stadt Starnberg



**Bitte zahlen Sie bargeldlos an die nachstehend
aufgeführten Konten des Wasserwerkes Starnberg**

Bankverbindungen:

IBAN: DE05 7025 0150 0010 5846 96, BIC: BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München Starnberg
IBAN: DE17 7009 3200 0202 9910 63, BIC: GENODEF1STH, Volksbank Raiffeisenbank Starnberg

Steuernummer Stadt Starnberg: 117/114/70184

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE79WWS00000096226

Dienstgebäude Stadt Starnberg:
Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Dienstgebäude Wasserwerk Starnberg:
Maisinger-Schlucht-Str. 6, 82319 Starnberg

Öffnungszeiten:
Mo.- Fr. 07:30-12:00 Uhr
zusätzlich nach Terminvereinbarung
Mo.- Do. 13:00-17:00 Uhr